

Neues Abrechnungsformular „Tatsächliche Reisekosten“

Seit kurzem kann über die Website der Österreichischen Bundes-Sportorganisation ein zusätzliches Formular zur Reisekostenabrechnung bei Sportvereinen und -verbänden bezogen werden, womit tatsächliche Reisekostenaufwendungen, also Kilometergeld und Tagesgeld, abgerechnet werden können.

Das neue Formular dient der Erweiterung der Möglichkeiten zur Abrechnung von Reisekosten für SportlerInnen, SchiedsrichterInnen und SportbetreuerInnen für den Fall, dass die Reisekosten das steuerfreie und sozialversicherungsfreie Ausmaß der SportlerInnenbegünstigung übersteigen. Somit stehen derzeit drei unter-



AUTOR:
MAG. GREGOR
BINDER, MSC MIM

schiedliche Abrechnungsformulare auf der Website der BSO zum Download zur Verfügung:

- Formular „Pauschale Reiseaufwandsentschädigung“
- Formular „Letztempfängerliste“
- Formular „Tatsächliche Reisekosten“

Zur Ermittlung des jeweiligen im Einzelfall zur Anwendung kommenden Formulars soll der angeführte Entscheidungsbaum (Abbildung 1) sowie die im Folgenden dargelegten Informationen dienen. Im weiteren Verlauf dieses Artikels werden zusätzlich die Besonderheiten des Formulars „Tatsächliche Reisekosten“ näher erklärt.

1. Welches Formular ist zu verwenden?

1.1. Liegt ein Dienstverhältnis vor?

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Dienstverhältnis vorliegt. Folgende Parameter stellen die wesentlichen Kriterien für die Einordnung einer Tätigkeit unter ein echtes Dienstverhältnis dar:

- Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses (regelmäßig wiederkehrende Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung)
- Persönliche Abhängigkeit gegenüber dem/der DienstgeberIn (Weisungsbindung; Kontrollunterworfenheit, keine freie Bestimmung über Arbeitszeit oder Arbeitsort)
- Wirtschaftliche Abhängigkeit (der/die DienstnehmerIn arbeitet mit den Betriebsmitteln des Arbeitgebers und ist in die betriebliche Organisation des Arbeitgebers eingebunden)
- Entgeltanspruch des/der DienstnehmerIn (das Entgelt gebührt dem/der DienstnehmerIn auch dann, wenn er/sie keinen bestimmten Erfolg herbeigeführt hat)

Das Bestehen eines Dienstvertrages muss v. a. bei Mannschaftssportarten (z. B. Fußball, Handball, Volleyball) genau geprüft werden, da die Sportausübung hier im Kollektiv erfolgt. Ein Dienstverhältnis wird für gewöhnlich dann nicht vorliegen, wenn das gezahlte Entgelt so gering ist, dass es im Wesentlichen als bloße Aufwandsentschädigung anzusehen

ist. Gem. VereinsR Rz 763 begründet die Übernahme ehrenamtlicher Vereinsfunktionen idR. kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Liegt ein Dienstverhältnis vor, sind die Auszahlungen grundsätzlich über die Lohnverrechnung zu führen.

1.2. Werden Reisekosten für im Verein tätige Personen (z. B. Vereinsobmann/frau, KassierIn, PlatzwartIn) außerhalb eines Dienstverhältnisses abgerechnet?

Liegt kein Dienstverhältnis vor, ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit als im Verein tätige Personen (z. B. Vereinsobmann/frau, KassierIn, PlatzwartIn) ausgeübt wird. In diesem Fall ist das Formular „Letztverbraucherliste“ heranzuziehen. Für FunktionärInnen sind in diesem Formular die speziellen Begünstigungen der VereinsR eingearbeitet.

1.3. Wird eine Tätigkeit als SportlerIn, SchiedsrichterIn oder SportbetreuerIn außerhalb eines Dienstverhältnisses ausgeübt?

Wenn eine Tätigkeit als SportlerIn, SchiedsrichterIn und SportbetreuerIn außerhalb eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, bestehen zwei Alternativen:

1.3.1. Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE)

Wie bisher können bis zu EUR 60,00 pro Einsatztag, maximal jedoch EUR 540,00 im Monat mit dem Formular

„Pauschale Reiseaufwandsentschädigung“ abgerechnet werden. Bei dieser Möglichkeit der Abrechnung sind die Aufzeichnungspflichten gegenüber der Abrechnung von tatsächlichen Reisekosten deutlich reduziert. Für Einzelheiten bezüglich der Verwendung dieses Formulars empfehlen wir die auf der Website der BSO zur Verfügung gestellten Leitfäden.

1.3.2. *Tatsächliche Reisekosten*

Alternativ können die angefallenen Reisekosten mit dem Formular „Aufzeichnung über Einsätze und Bestätigungen über den Ersatz von tatsächlichen Reisekosten als Alternative zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung“ („Tatsächliche Reisekosten“) abgerechnet werden.

Unterschiede ergeben sich insofern, als mittels der PRAE Reisekosten nur als Pauschale abgegolten werden und damit die Tages- und Monatshöchstsätze nicht überschritten werden können. Dafür gelten deutlich verringerte

Aufzeichnungspflichten. Hingegen ist die Abrechnung mittels des Formulars „Tatsächliche Reisekosten“ vorteilhaft bei Reisekosten, welche die Höchstbeträge der PRAE überschreiten.

2. *Wichtige Hinweise zur Verwendung des Formulars „Tatsächliche Reisekosten“*

2.1. *Allgemeines*

Obwohl das Formular „Tatsächliche Reisekosten“ alternativ zum Formular „Pauschale Reiseaufwandsentschädigung“ genutzt werden kann, dürfen innerhalb eines Monats nicht beide Formulare parallel verwendet werden (vgl. LStR Rz 92k). Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des (personenbezogenen) Formulars „Tatsächliche Reisekosten“ ist die Nutzung eines privaten (verbands- bzw. vereinsfremden) Kfz. Wie angeführt, können mit dem neuen Formular sowohl Kilometergelder als auch Verpflegungskosten (Tagesgelder) abgerechnet werden.

2.2. *Details zur Abrechnung von Kilometergeldern*

Hinsichtlich der Geltendmachung von Kilometergeldern sind folgende Erfordernisse zu beachten:

- Grundsätzlich beträgt das geltend zu machende Kilometergeld maximal EUR 0,42 pro km, wobei dann nur ein Höchstwert von 30.000 km pro Kalenderjahr abgerechnet werden kann.
- Auf dem Formular selbst ist in einer eigenen Spalte die Option auf ein erhöhtes Kilometergeld zu vermerken. Ein erhöhtes Kilometergeld kann wie folgt vorgesehen sein:
 - Bei der Beförderung von MitfahrerInnen können zusätzlich max. EUR 0,05 pro km und pro MitfahrerIn steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.
 - Aufgrund der Richtlinien des jeweiligen Vereins/Verbands: Auch wenn die jeweiligen Richtlinien des Vereins oder Verbands die Abrechnung eines höheren Kilometergel-

Entscheidungsbaum – Abrechnung von Reisekosten

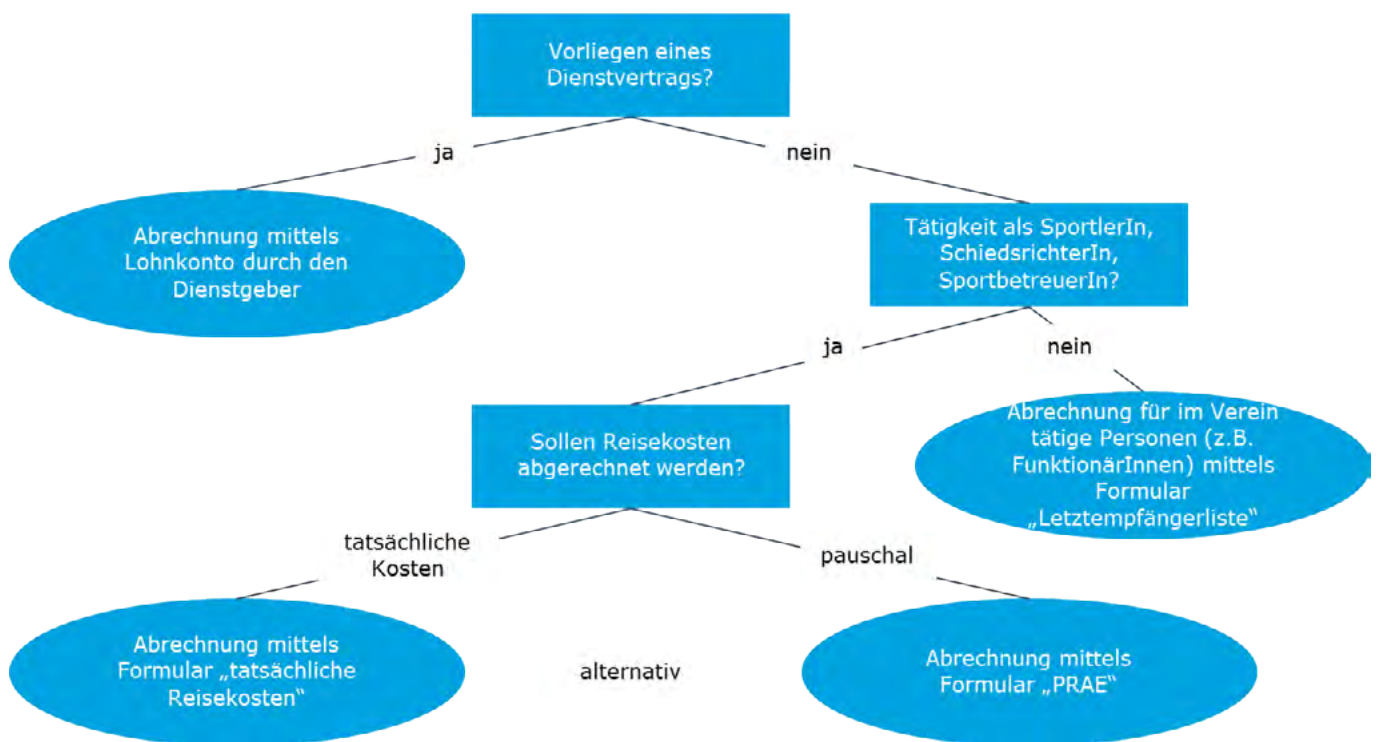


Abbildung 1

des vorsehen, müssen im Einzelfall die höheren tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden können. Bei der Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß §§ 7-19 bzw. § 20 BStG 2013 sind die jeweils maximal geltend zu machenden Beträge für Kilometergeld (max. EUR 0,42 bzw. EUR 0,32 pro km) und Transportkostenersatz (max. EUR 0,60 pro km) zu berücksichtigen. Sofern die höheren tatsächlichen Aufwendungen nicht in gleicher Höhe angefallen sind, besteht gegebenenfalls Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die überschüssenden Beträge.

2.3. Details zur Abrechnung von Tagesgeldern

Mit dem Tagesgeld soll der vom Gesetzgeber mit einer (Dienst-)Reise in typischer Betrachtungsweise vermutete Verpflegungsmehraufwand abgegolten werden. Für die steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung dieser Verpflegungskosten sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der/die SportlerIn, SchiedsrichterIn oder SportbetreuerIn muss eine (Dienst-)Reise angetreten haben, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Auftrag des Vereins oder Verbands vorliegt, wenn
 - er/sie zur Durchführung von Dienstverrichtungen seine/ihre Trainingsstätte verlässt (1. Tatbestand) oder
 - er/sie so weit weg von seinem/iherem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) tätig wird, dass ihm/ihr eine tägliche Rückkehr an seinen/ihren ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (2. Tatbestand).
- Für eine die Voraussetzungen erfüllende (Dienst-)Reise kann der/die SportlerIn, SchiedsrichterIn oder SportbetreuerIn Tagesgeld in Höhe von maximal EUR 26,40 pro Tag erhalten, wobei die folgende Berechnungsweise zur Anwendung gelangt:
 - dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagesgeldes gerechnet werden
 - das volle Tagesgeld steht bereits

nach mehr als elf Stunden zu, gilt aber für 24 Stunden

– die Tagesgelder sind pro bezahltes Mittagessen bzw. Abendessen um EUR 13,20 zu kürzen

- Bei durchgängiger Tätigkeit von mehr als 5 Tagen, regelmäßigem Tätigwerden (z. B. 1x Mal in der Woche) an mehr als 5 Tagen oder bei wiederkehrender Tätigkeit an mehr als 15 Tagen an einem Einsatzort wird idR. ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Ab Begründung eines neuen Mittelpunkts der Tätigkeit können Tagesgelder nicht mehr steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

2.4. Anwendungsbeispiel

Ein Einzelsportler, der an einem Wettkampf teilnimmt, und mit einem eigenen Kfz eine Wegstrecke von 400 km (hin und retour: 800 km, Abfahrt: 11.03. – Rückfahrt 13.03.) zurücklegt, kann für die Reisetätigkeit mittels des neuen Formulars ein Kilometergeld von insgesamt max. EUR 336,00 abrechnen (Berechnung: 800 km x EUR 0,42/km = EUR 336,00 bzw. bei der Abrechnung beim Sportministerium: 800 km x EUR 0,32/km = EUR 256,00).

An Tagesgeld kann bei Reisebeginn am 11.03. um 15 Uhr 30 sowie Reiseende am 13.03. um 19 Uhr 15 folgender Betrag (Annahme: Mahlzeiten werden nicht durch den Verein bezahlt oder zur Verfügung gestellt) abgerechnet werden:

- Tagesgeld für 11.03.: 9 angefangene Stunden (15 Uhr 30 – 24 Uhr 00) = EUR 26,40 x 9 / 12 = EUR 19,80
- Tagesgeld für 12.03.: Anspruch auf volles Tagesgeld = EUR 26,40
- Tagesgeld für 13.03.: ebenfalls Anspruch auf volles Tagesgeld, da mehr als 11 angefallene Stunden = EUR 26,40

Insgesamt kann somit ein Betrag von max. EUR 336,00 an Kilometergeld und max. EUR 72,60 an Tagesgeld mittels dem Formular abgerechnet werden. An diesem Beispiel ist die Vorteilhaftigkeit des Formulars „Tatsächliche Reisekosten“ v. a. bei höheren Beträgen an tatsächlichen Reisekosten erkennbar, als mittels der PRAE max. EUR 60,00 je Einsatz-

tag als Pauschale abgegolten werden könnten.

2.5. Sonstiges

Im Hinblick auf das Formular ist neben den allgemeinen Daten das vollständige Ausfüllen folgender Informationen zur Geltendmachung von Kilometergeldern bzw. Tagesgeldern notwendig:

- Datum der Reise
- Kennzeichen des Kfz
- Zweck der Reise sowie Begründung des Einsatzes eines Kfz
- Fahrtstrecke unter genauer Angabe der Ausgangs- und Zieladresse
- km-Stand bei Abfahrt und bei Ankunft, woraus sich die gefahrenen Kilometer ergeben, allerdings privat gefahrene Kilometer wieder abgezogen werden müssen
- sonstige Vermerke bspw. hinsichtlich geänderter Routen, MitfahrerInnen
- Option für ein erhöhtes km-Geld
- berechnete Fahrtkosten
- evtl. ermitteltes Tagesgeld

Abschließend ist anzumerken, dass bei Abrechnung höherer als der tatsächlich angefallenen Reisekosten der/die SportlerIn, SchiedsrichterIn oder SportbetreuerIn für die Besteuerung und sozialversicherungsrechtliche Behandlung selbst Sorge zu tragen hat. Ferner sind die in diesem Artikel getroffenen Informationen über die Handhabung des Formulars nur genereller Natur und können im Einzelfall eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

INFOBOX

Mag. Gregor Binder, MSc MIM
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien
Tel.: +43 / 1 / 537 00-6910
E-Mail: gbinder@deloitte.at
Web: www.deloitte.at